

Entschieden verwehrt sich der BVDI (Bundesverband deutscher Investmentberater e.V.) gegen die pauschale Verurteilung aller unabhängigen Investmentfondsberater und -vermittler, die in den letzte Wochen im Namen der Studie des Verbraucherministeriums erfolgt.

Der Verband begrüßt grundsätzlich die Initiative des BMELV, stellt jedoch für den Bereich der Investmentfondsvermittlung Folgendes fest:

1. Deutlich grenzen wir uns als Verband vom „provisionsorientierten Verkauf“ ab:
2. Verbraucherinformation: Verbraucher erhalten auf Anfrage vom BVDI eine Checkliste, wie sie einen guten Berater/ Beraterin* erkennen können. Die Checkliste wurde bereits vor Jahren erstellt und zeigt, welchen Kriterien sich die Verbandsmitglieder – neben den Anforderungen der Satzung – verpflichtet fühlen. Die Checkliste fügen wir in der Anlage bei.
3. Berufsbild: Die Beraterinnen und Berater des BVDI sehen sich als Dienstleister, die eine Kundenbindung anstreben und für eine Leistung auch entlohnt werden müssen. Ob diese Entlohnung über Provisionen oder eine Honorarvereinbarung erfolgt ist insofern zweitrangig. Allein die in der MIFID geforderte Transparenz hinsichtlich der Kosten führt beim Kunden - und damit über den Markt - zu einer Kontrolle, ob die anfallenden Provisionen im Verhältnis zu erbrachten Leistung stehen. Verantwortungsvolle Beraterinnen und Berater wenden schon bisher, trotz der geltenden Ausnahme für Investmentfondsvermittler, diese Anforderungen an. Der Verband befürwortet ein Berufsbild vergleichbar zu anderen Freien Berufen, wie Steuerberater oder Rechtsanwälte.
4. Stärkung des Maklerstatus: Der Maklerstatus, der die Interessenvertretung des Kunden verlangt, bietet den ersten Schritt zum Verbraucherschutz. Eine Stärkung dieses Status, eingebettet in Anforderungen wie Qualifikation, Exploration der Kundenziele und -interessen, Dokumentation, Transparenz von Provisionen stellt eine gute Basis für die Ziele einer Reform dar. Die aufgezählten Anforderungen sind keine Neuigkeiten, sondern bereits Bestandteil des WpHG und zuletzt der MIFID, die nicht Bestandteil der BMELV-Studie war.
5. Qualifikation: Qualifikation als Grundvoraussetzung der Mitgliedschaft im BVDI für Investmentfondsvermittler muss im Rahmen der geplanten Reform auch von Beratern der Verbraucherzentralen, Mitarbeitern von Großorganisationen und Versicherungsvermittlern, die Finanzberatung im Mantel der Versicherung vornehmen, gefordert werden. Die Anforderungen einer Reform müssen den Bereich der geschlossenen Beteiligungen umfassen.
6. Bildung: Als Ergänzung eines Beraters, der zur kundenorientierten Beratung und Vermittlung durch die angesprochenen Anforderungen verpflichtet ist muss eine Bildung der Verbraucher zum Thema Finanzen erfolgen.

Der BVDI fordert eine größere Differenzierung in der Berichterstattung und Bewertung der Investmentfondsvermittler. Für verantwortungsvolle Beraterinnen und Berater stellen die angeführten Anforderungen heute bereits eine selbstverständliche Arbeitsweise dar, trotz der Ausnahme für Fondsvermittler.

[Bereits erfolgte Stellungnahmen des BVDI zum Thema erhalten Sie in der Geschäftsstelle.](#)